

---

## Mandanten-Information für Vereine

---

Im Dezember 2021

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

kommt für Umsätze eines **Tennislehrers** eine **Umsatzsteuerbefreiung** in Betracht? Diese Frage beantworten wir anhand einer aktuellen Entscheidung. Darüber hinaus geht es um die **Gemeinnützigkeit** des Trägers einer **Privatschule**, die eine Förderung der Allgemeinheit voraussetzt. Der **Steuertipp** ist dem Abzug einer **Spende** als Sonderausgabe bei einer Zuwendung mit **konkreter Zweckbindung** gewidmet.

#### Breitensport

---

### Sind Honorare von Tennistrainern umsatzsteuerfrei?

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat sich mit der Frage beschäftigt, ob Tennistrainerhonorare umsatzsteuerpflichtig sind.

Im Streitfall war ein Tennistrainer für einen eingetragenen Verein als freiberuflicher Übungsleiter für den Jugend-/Nachwuchsbereich tätig. Er hatte die dafür benötigten Hallenplätze auf eigene Rechnung angemietet und betreute jeweils vom Verein vorgegebene Gruppen von Jugendlichen. Die örtliche Regierung hatte dem Trainer bescheinigt, dass der Tennisunterricht unmittelbar dem **Schul- und Bildungszweck** diene und damit umsatzsteuerfrei sei. Aus weiteren Bescheinigungen der Senatsverwaltung für Bildung ging hervor, dass der Tennisunterricht ordnungsgemäß auf einen Beruf oder bestimmte Prüfungen (z.B. Aufnahmeprüfung von Sportgymnasien bzw. -hochschulen) vorbereite. Der Trainer deklarierte

seine Honorare als umsatzsteuerfrei. Das Finanzamt ging jedoch von umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen aus und setzte entsprechend Umsatzsteuer fest.

Die Klage des Trainers hatte keinen Erfolg. Er ist **keine juristische Person** oder sonstige steuerbefreite Einrichtung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, da er als natürliche Person tätig wird. Er zählt auch nicht zu den steuerbegünstigten Unternehmen auf dem Gebiet sportlicher Veranstaltungen. Umsatzsteuerfrei sind die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemein- oder berufsbildender Einrichtungen, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf vorbereiten. Der Europäische Gerichtshof versteht unter dem Begriff der Einrichtung auch natürliche Personen, die ein Unternehmen betreiben. Eine Steuerbefreiung scheidet jedoch im Streitfall aus, weil es sich bei den Leis-

#### In dieser Ausgabe

- Breitensport:** Sind Honorare von Tennistrainern umsatzsteuerfrei? ..... 1
- Privatschulen:** Hohes Schulgeld und kaum Stipendien schließen Gemeinnützigkeit aus ..... 2
- Betriebsprüfung:** Vorsicht bei regelmäßigen Zahlungen an Amateursportler! ..... 2
- Flüchtlingshilfe:** Sind Äußerungen im WhatsApp-Chat ein Kündigungsgrund? ..... 3
- Vorstandswahl:** Eine geheime Abstimmung ist nicht immer erforderlich ..... 3
- Abgabepflicht:** Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bleibt stabil ..... 3
- Gewinnmöglichkeit:** Gewerbeordnung gilt auch für Vereine ..... 3
- Steuertipp:** Inwieweit darf der Spender über die Verwendung mitbestimmen? ..... 4

tungen des Trainers nicht um unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen handelt. Der Tennisunterricht hat nach Auffassung des FG vielmehr **Freizeitcharakter**. Die Bescheinigungen der Senatsverwaltung sind in diesem Zusammenhang unbeachtlich.

**Hinweis:** Sprechen Sie uns gerne an, wenn Ihre Trainer vergleichbare Leistungen erbringen und sich hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Beurteilung unsicher sind.

#### Privatschulen

### **Hohes Schulgeld und kaum Stipendien schließen Gemeinnützigkeit aus**

Wenn eine Privatschule als gemeinnützig anerkannt ist, stehen ihr vielfältige Steuerbefreiungen und steuerliche Vergünstigungen zu. Hervorzuheben ist hier die Befreiung von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Gemeinnützigkeit setzt voraus, dass der Schulbetrieb der **Förderung der Allgemeinheit** dient. Ist die Schule zu elitär, ist ihr der Gemeinnützigkeitsstatus nach einem neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) abzuerkennen.

Der Entscheidung lag der Fall einer Privatschule zugrunde, die Schulgebühren zwischen 11.000 € und 17.000 € pro Jahr und Schüler erhob. Zwar bot sie begabten Schülern auch kostenlose oder gebührenermäßigte Schulbesuche über Stipendien an, die Stipendiatenquote in der Schülerschaft lag aber unter 10 %. Das Finanzamt erkannte dem Schulträger die **Gemeinnützigkeit** ab und wurde darin vom Finanzgericht und nun auch vom BFH bestätigt. Die Richter attestierten dem Schulbetrieb keine Förderung der Allgemeinheit, sondern vielmehr eine gezielte Förderung von Schülern wohlhabender Eltern.

Der Kreis der Schülerschaft stellte laut BFH **keinen Ausschnitt der Allgemeinheit** dar, weil die Höhe des aufzubringenden Schulgeldes und die geringe Stipendiatenquote den Zugang zum Schulbetrieb für viele Haushalte ausschloss oder zu sehr erschwerte. Der BFH verwies darauf, dass fast ein Viertel aller deutschen Haushalte nur über ein monatliches Haushaltsnettoeinkommen von bis zu 1.500 € verfügt und knapp die Hälfte aller Haushalte nur ein monatliches Einkommen von bis zu 2.500 € erzielt. Zu den Kosten des Schulbesuchs kamen im Streitfall noch weitere Aufwendungen für Verpflegung, Material und besondere Veranstaltungen hinzu. Die Schule selbst ging davon aus, dass diese Kosten mit einem monatlichen Haushaltseinkommen von bis zu 5.000 € nicht zu schultern sind, denn an begabte Kinder solcher Haushalte vergab sie

Vollstipendien. Statistisch gesehen fallen jedoch über 80 % der deutschen Haushalte in diese Einkommensgruppe, stellten die Richter fest.

#### Betriebsprüfung

### **Vorsicht bei regelmäßigen Zahlungen an Amateursportler!**

Mitunter werden Spielern auch im unteren Ligabereich Gelder gezahlt. Das ist grundsätzlich möglich, wenn die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Spielregeln eingehalten werden. Kommt der Rentenversicherungsträger im Rahmen einer Betriebsprüfung allerdings zu dem Ergebnis, dass **abhängige Beschäftigungsverhältnisse** vorliegen, drohen erhebliche Nachzahlungen, wie ein Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) zeigt.

In dem Verfahren hatte ein Fußballverein seinen als Amateure geführten Spielern monatlich zwischen 800 € und 1.030 € gezahlt. Vereinbart waren bestimmte „Garantiesummen“ und Prämien. Das LSG hat diese Zahlungen als sozialversicherungspflichtig bewertet, weil seiner Ansicht nach abhängige Beschäftigungsverhältnisse vorlagen. Die **Nachforderungen der Rentenversicherung** sah es daher als berechtigt an.

Folgende Punkte sprachen aus Sicht des LSG für die Sozialversicherungspflicht: Zum einen waren die Spieler verpflichtet, die vom Verein angesetzten Trainingsstunden wahrzunehmen und Anordnungen über die Teilnahme an Spielen zu befolgen. Die Spieler mussten im Ergebnis nach Maßgabe der jeweiligen Anordnungen des Trainers intensiv mitarbeiten. Nach Ansicht des LSG verfolgten die Spieler, ebenso wie der Verein, **wirtschaftliche Interessen**. Der wirtschaftliche Erfolg der sportlichen Leistungen sei unmittelbar dem Verein und damit auch wieder den Spielern zugutegekommen. Der Einwand des Vereins, dass nur der Aufwand der Spieler habe entschädigt werden sollen, überzeugte das Gericht nicht. Denn der Verein konnte nicht nachweisen, inwieweit die Zahlungen konkrete Aufwendungen der Spieler abdecken sollten.

**Hinweis:** Dem Urteil lässt sich aber auch entnehmen, dass eine Beschäftigung nicht schon deshalb vorliegen muss, weil der Verein den Spielern die Spielorte vorgibt und sie die Anordnungen des Trainers zu befolgen haben. Das sind typische Umstände für Mitglieder einer Fußballmannschaft, unabhängig davon, ob sie in einem Beschäftigungs- oder lediglich einem Mitgliedschaftsverhältnis zum Verein stehen. Allein daraus lässt sich kein Rückschluss auf eine Beschäftigung ziehen.

Flüchtlingshilfe**Sind Äußerungen im WhatsApp-Chat ein Kündigungsgrund?**

Vereine, die sich im Bereich der Flüchtlingshilfe engagieren, müssen gegenüber geflüchteten Menschen glaubwürdig auftreten. Das gilt gleichermaßen für die Gewinnung ehrenamtlicher Unterstützung und hauptamtlichen Personals. Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg (LAG) hat geklärt, ob sich ein Verein von einem Mitarbeiter trennen kann, der sich illoyal äußert.

Der Verein war überwiegend in der Flüchtlingshilfe tätig. Seine Arbeit wurde in erheblichem Umfang ehrenamtlich unterstützt. Im Zuge der Kündigung eines anderen Beschäftigten erhielt der Verein Kenntnis von einem über WhatsApp geführten Chat zwischen dem technischen Leiter, diesem Beschäftigten und einer weiteren Beschäftigten. Im Rahmen des Chats äußerte sich der technische Leiter ebenso wie die beiden anderen Beschäftigten **in menschenverachtender Weise** über Geflüchtete und herabwürdigend über Helferinnen und Helfer. Hierüber wurde auch in der Presse berichtet. Daraufhin kündigte der Verein unter anderem das Arbeitsverhältnis mit dem technischen Leiter fristgemäß.

Das LAG hat die Kündigung für unwirksam erklärt. Eine die Kündigung rechtfertigende Pflichtverletzung könne nicht festgestellt werden. Denn es habe sich um eine **vertrauliche Kommunikation** gehandelt, die unter den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts falle. Der Chat sei in einem sehr kleinen Kreis mit privaten Handys geführt worden und erkennbar nicht auf Weitergabe an Dritte, sondern auf Vertraulichkeit ausgelegt gewesen. Auch hätten keine besonderen Loyalitätspflichten bestanden, weil der Gekündigte als technischer Leiter keine unmittelbaren Betreuungsaufgaben wahrzunehmen habe.

**Hinweis:** Das LAG hat das Arbeitsverhältnis jedoch auf Antrag des Vereins gegen Zahlung einer Abfindung aufgelöst. Dieser Antrag war erfolgreich, weil keine den Betriebszwecken dienliche Zusammenarbeit mehr zu erwarten gewesen sei.

Vorstandswahl**Eine geheime Abstimmung ist nicht immer erforderlich**

Zahlreiche Vereinssatzungen sehen vor, dass Wahlen geheim durchgeführt werden müssen. Ein Verstoß gegen eine solche Satzungs Vorschrift führt laut Kammergericht Berlin (KG) jedoch nicht zwingend dazu, dass Beschlüsse der Mit-

gliederversammlung nichtig sind. Grundsätzlich lasse sich zwar nicht ausschließen, dass gerade bei Abstimmungen über die **Abberufung von Vorständen** aus wichtigem Grund in geheimer Wahl andere Ergebnisse entstehen könnten als bei offener Wahl. Eine solche Situation schloss das KG im vorliegenden Fall, in dem sich zwei „Lager“ gegenüberstanden, jedoch aus. Aufgrund der Mehrheitsverhältnisse (hier: 37 zu 9) sei nicht davon auszugehen, dass eine geheime Abstimmung zu einem anderen Ergebnis geführt hätte.

Abgabepflicht**Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bleibt stabil**

Planen Sie schon den Etat für 2022? Hinsichtlich der Künstlersozialabgabe besteht Planungssicherheit: Ab dem 01.01.2022 beträgt der Abgabesatz unverändert 4,2 %. Die Abgabepflicht besteht unabhängig von der Rechtsform des Auftraggebers und unabhängig davon, ob der Verein **gemeinnützig** ist oder nicht.

Der Begriff des Künstlers ist sehr weit gefasst. Die Abgabe wird zum Beispiel fällig, wenn Ihr Verein selbständige Grafiker für Festschriften oder Broschüren des Vereins, Texter oder Webdesigner für die Vereinshomepage oder Musiker für ein Vereinsfest beauftragt.

**Hinweis:** Die Künstlersozialabgabe wird bei der Beauftragung eines selbständigen Künstlers oder Publizisten fällig, und zwar unabhängig davon, ob Sie diese als einzelne Freischaffende oder als Gruppe (z.B. als GbR) oder unter einer Firma (Einzelfirma, Partnerschaftsgesellschaft) beauftragen. Wenn Sie dagegen zum Beispiel eine KG, OHG, GmbH oder eine AG mit künstlerischen Arbeiten beauftragen, fällt die Abgabe nicht an.

Das folgende Beispiel zeigt, wie Sie die Künstlersozialabgabe berechnen.

**Beispiel:** Ein Verein beauftragt einen Grafiker mit dem Entwurf eines neuen Vereinslogos. Dieser berechnet dem Verein dafür 1.400 € netto. Bei der Bemessungsgrundlage bleiben die Umsatzsteuer und die Reisekosten des Künstlers außer Betracht:  $1.400 \text{ €} \times 4,2 \% = 58,80 \text{ €}$ , die abzuführen sind.

Gewinnmöglichkeit**Gewerbeordnung gilt auch für Vereine**

Wer Pokerturniere veranstaltet, muss bestimmte **gewerberechtliche Vorgaben** einhalten. Diese

Verpflichtungen lassen sich nicht dadurch umgehen, dass man einen Verein gründet.

Das Oberverwaltungsgericht Sachsen (OVG) hat sich mit einem Fall befasst, in dem sich ein eingetragener Verein gegen die **Untersagung** präsenster Pokerturniere einer bestimmten Spielvariante gewehrt hatte. Nachdem die zuständige Ordnungsbehörde festgestellt hatte, dass der Verein solche Pokerturniere ohne die erforderliche Erlaubnis organisierte, wurde ihm dies untersagt. Dem Argument des Vereins, dass es hier an der Gewerbsmäßigkeit fehle, da er ein Idealverein sei, folgte die Behörde nicht.

Der Verein konnte auch das OVG nicht überzeugen. Ein Idealverein könne zwar nur im Vereinsregister eingetragen werden, wenn er nicht auf einen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** gerichtet sei. Das schließe aber nicht jegliche wirtschaftliche Betätigung aus.

Ein Verein könne auch dann ein nichtwirtschaftlicher Verein sein, wenn er zur Erreichung seiner ideellen Ziele unternehmerische Tätigkeiten entfalte. Entscheidend sei nur, dass diese dem nichtwirtschaftlichen Hauptzweck zu- und untergeordnet und Hilfsmittel zu dessen Erreichung seien („**Nebenzweckprivileg**“). Gleichwohl könne dies aber als eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit im Sinne des Gewerberechts angesehen werden. Ein mit der Tätigkeit verbundener außerwirtschaftlicher (religiöser, sozialer oder sonstiger ideeller) Vereinszweck lasse die Gewerbsmäßigkeit unberührt, solange zumindest als Nebenziel die Gewinnerzielung hinzutrete. Auch die steuerrechtliche Feststellung der Gemeinnützigkeit des Vereins schließe eine Gewinnerzielungsabsicht im Hinblick auf die veranstalteten Turniere nicht ohne weiteres aus.

Nach Ansicht des OVG hat der Verein die Pokerturniere mit Gewinnerzielungsabsicht veranstaltet. Das Gericht berücksichtigte neben den Antrittsgeldern auch Einnahmen aus Werbeverträgen, da diese als Gegenleistung für die Möglichkeit der Werbung bei Turnieren zu werten seien und keine Spenden darstellten. Der Verein habe aus den Turnieren Überschüsse erwirtschaftet, deren Verwendung offengeblieben sei. Zudem habe die Mitgliederversammlung nach der Satzung bestimmen können, dass dem Vorstand eine **angemessene Vergütung** gezahlt werde. Die Satzung habe nicht ausgeschlossen, dass eine solche Vergütung eine Aufwandsentschädigung übersteigen könne. Aus den vom Verein erzielten ausgeschütteten Gewinnen hätten die Vorstände (zumindest teilweise) ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Dann wären die Vereinstätigkeit und der Verein, der die Gewinne erwirtschaftet und aus-

schüttet, ebenfalls (zumindest teilweise) auf Gewinnerzielung gerichtet.

#### Steuertipp

### **Inwieweit darf der Spender über die Verwendung mitbestimmen?**

**Spenden und Mitgliedsbeiträge** können in der Einkommensteuererklärung mit bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abgezogen werden. Damit das Finanzamt die milde Gabe anerkennt, muss sie der Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher oder anderer als besonders förderungswürdig anerkannter Zwecke dienen. Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist ein Spendenabzug auch möglich, wenn die Spende einer konkreten Zweckbindung unterliegt.

Im Streitfall hatte die Klägerin einen bestimmten Hund in einem Tierheim in ihr Herz geschlossen. Sie wollte dem kaum mehr vermittelbaren Tier durch die dauerhafte Unterbringung in einer gewerblichen Tierpension helfen. Hierzu übergab sie bei einem Treffen mit der Tierpension und einer Vertreterin eines gemeinnützigen Tierschutzvereins einen Geldbetrag von 5.000 €. Der Tierschutzverein stellte der Klägerin über diesen Betrag eine **Zuwendungsbestätigung** („Spendenbescheinigung“) aus. Das Finanzamt und das Finanzgericht (FG) lehnten einen Sonderausgabenabzug für die Spende gleichwohl ab.

Der BFH hat die FG-Entscheidung aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Die Bestimmung eines konkreten Verwendungszwecks der Spende durch die Klägerin steht dem steuerlichen Abzug nicht entgegen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass sich die Zweckbindung im Rahmen der vom Tierschutzverein verfolgten steuerbegünstigten Zwecke hält. Das FG muss daher in einem zweiten Rechtsgang prüfen, ob die Unterbringung des Hundes in einer Tierpension der **Förderung des Tierwohls** dient.

**Hinweis:** Die für den Spendenabzug erforderliche Unentgeltlichkeit fehlt, wenn eine Spende einer konkret benannten Person zugutekommen soll und hierdurch verdeckt Unterhalt geleistet oder eine Zusage erfüllt wird. Davon war hier aber nicht auszugehen, weil der „Problemhund“ nicht der Klägerin gehörte.

Mit freundlichen Grüßen